



**Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

**Netzwerk Bildungsfreiheit e.V.  
Am Hahnengraben 8  
90592 Schwarzenbruck**

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Straße 28-30, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5092

FAX +49 (0)30 18 57-8 5092

BEARBEITET VON Daniela Ehlbeck

E-MAIL Daniela.Ehlbeck@bmbf.bund.de

HOMEPAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Berlin, 29.08.2008

GZ 324-20 760-5  
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Häuslicher Unterricht in Deutschland (Homeschooling)**  
BEZUG **Ihr Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. Schavan**  
ANLAGE **Stellungnahme der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 28.04.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihr o. g. Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. Schavan, in dem sie zu der in Deutschland bestehenden Schulpflicht Stellung nehmen. Frau Dr. Schavan hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz, bestimmt in Artikel 7 Abs. 1, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Hierauf lässt sich die allgemeine Schulpflicht zurückführen. Da die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesstaat ist, legt die Verfassung fest, welche staatlichen Aufgaben der Bund zu erfüllen hat und welche dieser Aufgaben die Länder wahrzunehmen haben. Das gesamte Schulwesen liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Diese Zuständigkeitsverteilung wurde durch die Föderalismusreform 2006 bestätigt. Für die gesetzliche Regelung und die administrative Überwachung des Schulwesens sowie der schulischen Erziehung sind daher allein die Bundesländer zuständig. In Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung stimmen sich die Länder im Rahmen der Ständigen Konferenz der Kultusministerinnen und -minister der Länder (KMK) ab. Die Kultusministerkonferenz hat mir aus gegebenem Anlass am 28.04.2008 die offizielle Position der Bundesländer zur Frage der allgemeinen Schulpflicht mitgeteilt. Das Schreiben der KMK füge ich in der Anlage bei.

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung der Bundesländer in vollem Umfang an. Ergänzend möchte ich hinzufügen, dass Deutschland mit seiner Regelung der allgemeinen Schulpflicht in Europa keine Sonderrolle einnimmt. Beispielsweise haben sich Griechenland, Italien, Polen und Spanien ebenfalls für die Schulpflicht entschieden (Ennuschat, Recht der Jugend und des Bildungswesens, Heft

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0  
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601  
E-MAIL-ZENTRALE [bmbf@bmbf.bund.de](mailto:bmbf@bmbf.bund.de)

SEITE 2 3/2007, S. 271 f.). Auf die klare Haltung der Bundesrepublik Deutschland zur Frage der Zulässigkeit des Homeschooling hat auch schon der deutsche Botschafter bei den Vereinten Nationen Steiner im Rahmen der Berichtsvorstellung durch den VN-Sonderberichterstatter Vernor Munoz hingewiesen. Darüber hinaus halte ich die allgemeine Schulpflicht mit dem von Sonderberichterstatter Munoz erwähnten Art. 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für vereinbar (vgl. auch Ennuschat S. 273).

Im Übrigen wird das Thema Homeschooling nicht Gegenstand des Bildungsgipfels sein. Weder die Länder noch die Bundesregierung sehen einen Bedarf, die bestehende Rechtslage zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ehlbeck

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ  
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

GeschZ.: III 2

---

Bonn, 28.04.2008  
53113 Lennéstraße 6  
53012 Postfach 22 40  
Tel.: 0228 501-6 89  
Fax: 0228 501-777  
E-Mail: hochschulen@kmk.org  
<R/III/B\_080428\_Homeschooling\_BMBF\_EI.doc>

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
z.H. Frau Daniela Ehlbeck  
Referat 324  
11055 Berlin

per E-Mail

**Betr.: Homeschooling**  
**hier: Antwortbeitrag der Kultusministerkonferenz**

**Bezug: Ihre E-Mail vom 11.03.2008**

Sehr geehrte Frau Ehlbeck,

mit o.g. E-Mail vom 11.03.2008 hatten Sie dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz ein Schreiben der Advocates for Homeschooling an die Bundeskanzlerin übermittelt und um einen Antwortbeitrag der Kultusministerkonferenz gebeten.

Wie mit Telefonat vom 18.03.2008 mitgeteilt, ist ein gleichlautendes Schreiben der Advocates for Homeschooling auch an eine Reihe von Länderministerien gegangen. Die Schulrechtsreferenten der Länder haben sich daher in ihrer Sitzung am 10./11.04.2008 mit dem Schreiben der Advocates for Homeschooling befasst und sich auf eine einheitliche Länderposition verständigt. Als Ergebnis der Beratungen wird zu den erhobenen Forderungen nach einer Einführung des sog. Homeschooling in Deutschland wie folgt Stellung genommen:

Die in Deutschland existierende allgemeine Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Erfüllt wird die Schulpflicht durch den Besuch einer inländischen deutschen Schule, die entweder eine öffentliche oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule ist. In den meisten Ländern ist die Schulpflicht ausdrücklich in der Landesverfassung angeordnet. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen und Grenzen der Schulpflicht sowie die Art ihrer Erfüllung in allen Ländern in den Schulgesetzen oder in besonderen Schulpflichtgesetzen geregelt.

Der verfassungs- und gesetzgeberischen Entscheidung für eine Schulbesuchspflicht liegt die Überlegung zugrunde, dass das gemeinsame Lernen in der Schule unter anderem die Vermittlung sozialer Kompetenzen fördert und der Umgang mit Andersdenkenden als Grundlage einer demokratischen Gesellschaft täglich eingeübt werden kann. Nach der gesetzgeberischen Wertentscheidung überwiegen die

Vorteile einer Schulbesuchspflicht für alle Schülerinnen und Schüler die im Einzelfall aufgrund einer individuellen Interessenlage mögliche Unschädlichkeit von Heimschulunterricht. Die Zulässigkeit der Schulpflicht wird in keinem Land der Bundesrepublik Deutschland in Zweifel gestellt. Auch gibt es keinerlei Bestrebungen, die bestehende Rechtslage zu ändern.

Zu sehen ist dies im engen Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen von Schule und Erziehung, wie sie verfassungsrechtlich und gesetzlich festgeschrieben sind. Handlungsleitend im Interesse der Kinder ist die Erziehungs- und Bildungsaufgabe, die die Schule im Zusammenwirken mit dem Elternhaus zu erfüllen hat. Dies ist konkreter Ausfluss aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 6 Abs. 3 GG („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“) und Art. 7 GG (staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag).

Der Rahmen und die Grenzen für den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag werden gesetzt durch das grundgesetzlich verankerte Toleranzgebot und die Definition der Erziehungsziele in den Rechtsvorschriften der Länder. An diesen Vorgaben, die einen klaren Rahmen für die Schule setzen, haben in der Vergangenheit Gerichte aller Instanzen und aller Länder in der Bundesrepublik Deutschland das Handeln der Eltern und der Schule gemessen. Häufig haben sich die Gerichte in sehr umfangreichen Begründungen mit den Beschwerden der betroffenen Eltern sorgfältig auseinandergesetzt. In allen Fällen kam die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Beschwerden und die geäußerten Ängste der Eltern nicht begründet waren. So wurde festgestellt, dass das elterliche Erziehungsrecht und die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit durch die Schulbesuchspflicht nicht eingeschränkt werden. Zudem verhindert die verfassungsrechtlich abgesicherte Stärke des Elternrechts eine einseitige Indoktrination der Kinder in der Schule. Das für alle Schulen geltende Toleranzgebot verbietet die Missachtung religiöser Grundüberzeugungen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die Schulbesuchspflicht nicht gegen die grundlegenden Wertvorstellungen des Grundgesetzes verstößt und die Grundrechte der betroffenen Eltern sowie Schülerinnen und Schüler nicht in unzulässiger Weise einschränkt. Diese Rechtslage hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit Beschlüssen vom 29.04.2003 und 31.05.2006 bestätigt.

Zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2003 hat darüber hinaus der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, 5. Sektion, in Straßburg mit Entscheidung vom 11.09.2006 festgestellt, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Schulpflicht und der damit verknüpften Unzulässigkeit des Heimschulunterrichts mit dem Europäischen Recht vereinbar ist, insbesondere mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Damit ist abschließend bestätigt, dass die bundesdeutschen Regelungen zur Schulbesuchspflicht auch internationalen Standards genügen.

Was darüber hinaus die Problematik der Sorgerechts einschränkung wegen Kindeswohlgefährdung in Fällen betrifft, in denen Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sondern zu Hause unterrichten, obliegt die sorgerechtliche Entscheidung über die Folgen einer beharrlichen Verletzung der Schulbesuchspflicht den Gerichten, die jeden Einzelfall prüfen. Wie der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 11.09.2007 ausgeführt hat, begegnet die Anordnung familiengerichtlicher Maßnahmen, mit denen die Schulpflicht zur Sicherstellung der schulischen Bildungs- und Erziehungsinteressen des Kindes durchgesetzt werden soll, im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Schulrechtsreferenten überein gekommen sind, in Anbetracht des Tätigwerdens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung von einer Beantwortung des Schreibens der Advocates for Homeschooling durch die Länder abzusehen. Es wird darum gebeten,

dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz einen Abdruck des in dieser Angelegenheit ergangenen Antwortschreibens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Elschenbroich